

FAQs zu den Verträgen über Früherkennungsuntersuchungen U10 / U11 und J2 mit der TK und Knappschaft

Stand: 01.04.2023

Bei den Verträgen handelt es sich um Verträge nach § 140a SGB V bzw. § 73c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin.

1. Welche Verträge bestehen?

- U10 / U11 Techniker Krankenkasse
- U10 / U11 Knappschaft
- J2 Techniker Krankenkasse
- J2 Knappschaft

2. Wer hat die Verträge geschlossen?

Die Verträge nach § 140a SGB V bzw. § 73c SGB V wurden über die Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordinierung, vertreten durch die KBV, mit der TK bzw. der Knappschaft geschlossen.

3. Ab wann gelten die Verträge in Bayern?

Die Verträge gelten in Bayern seit dem dritten Quartal 2010.

4. Welche Vertragsärzte dürfen an den Verträgen teilnehmen?

Zur Teilnahme an dem Vertrag mit der TK über die Früherkennungsuntersuchungen **U10 und U11** sind alle zugelassenen Kinder- und Jugendärzte berechtigt.

Zusätzlich können zugelassene Fachärzte und Hausärzte an dem Vertrag teilnehmen, wenn sie bestimmte Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

An dem Vertrag mit der Knappschaft über die Früherkennungsuntersuchungen **U10 und U11** können alle zugelassenen Kinder- und Jugendärzte teilnehmen.

Darüber hinaus sind Hausärzte teilnahmeberechtigt, wenn sie bestimmte Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

Teilnahmeberechtigt an dem Vertrag mit der TK über die Früherkennungsuntersuchung **J2** sind alle zugelassenen Kinder- und Jugendärzte.

Außerdem können zugelassene Fachärzte und Hausärzte an dem Vertrag teilnehmen, wenn sie bestimmte Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

An dem Vertrag mit der Knappschaft über die Früherkennungsuntersuchung **J2** können alle zugelassenen Kinder- und Jugendärzte teilnehmen.

Darüber hinaus sind Hausärzte teilnahmeberechtigt, wenn sie bestimmte Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

5. Müssen diejenigen Vertragsärzte, die an den Verträgen teilnehmen möchten, bestimmte Teilnahmevoraussetzungen erfüllen?

Zugelassene Kinder- und Jugendärzte müssen keine Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

6. Welche Teilnahmevoraussetzungen müssen zugelassene Fachärzte erfüllen?

An den Verträgen mit der TK zur U10/U11 und J2 sind zugelassene Fachärzte teilnahmeberechtigt, wenn sie den Nachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung in Kinder- und Jugendmedizin erbringen.

7. Welche Teilnahmevoraussetzungen müssen Hausärzte erfüllen?

Hausärzte sind an den beiden Verträgen zur U10/U11 mit der TK und der Knappschaft teilnahmeberechtigt, wenn sie den Nachweis über die Durchführung von mindestens 30 Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern nach den Kinder-Richtlinien (U2 bis U9) pro Quartal innerhalb der letzten vier Abrechnungsquartale erbringen.

Hausärzte sind an den Verträgen zur J2 mit der TK und der Knappschaft teilnahmeberechtigt, sofern sie jährlich den Nachweis erbringen, dass sie sich mit mindestens 6 Punkten auf dem Gebiet der Jugendmedizin fortgebildet haben.

8. Wie nehmen die Vertragsärzte an den Verträgen teil?

Der jeweilige Vertragsarzt muss lediglich seine Teilnahme schriftlich gegenüber der KVB erklären. Durch die KVB wird eine entsprechende Berechtigung zur Teilnahme an den Verträgen hinterlegt.

Die Teilnahmeerklärung steht auf der Internetseite der KVB zum Download unter www.kvb.de in der Rubrik:

Abrechnung/Vergütungsverträge/F/Früherkennungsuntersuchungen zur Verfügung.

9. Wie hoch ist die Vergütung für die Leistungen nach diesen Verträgen?

Im Falle einer Teilnahme des Vertragsarztes an diesen Verträgen wird für die Durchführung des Leistungsinhalts der Abrechnungsnummern 81102, 81120 und 81121 je Untersuchung 57,00 Euro (Stand 01.04.2023) vergütet. Für die Bereitstellung der Gesundheits-Checkhefte für Kinder und Jugendliche (grünes Checkheft) wird für die bvkj.Service GmbH eine Sachkostenpauschale aus dem ärztlichen Honorar in Höhe von 0,97 € (brutto) je abgerechneter GOP (81102, 81120, 81121) einbehalten, dementsprechend verringert sich das an Sie **ausbezahlte Honorar auf 56,03 € je abgerechneter GOP**.

10. Sind die Früherkennungsuntersuchungen zu dokumentieren?

Ja, die jeweilige Früherkennungsuntersuchung ist zu Abrechnungszwecken zu dokumentieren. Im Rahmen dieser Verträge ist mit Wirkung ab dem 01. Januar 2012 das Heft zur Dokumentation der Untersuchung des BVKJ zu verwenden.

11. Wo und wie können die Gesundheits-Checkhefte für Kinder und Jugendliche (grünes Checkheft) bezogen werden?

Für den Bezug der Hefte bestehen folgende Möglichkeiten:

- Bezug von 100 Heften über den Bestellschein der bvkj.Service GmbH bei der bvkj.Service GmbH gegen eine Versandkostenpauschale von 20 Euro
- Hausärzte können 10 Hefte bei der bvkj.Service GmbH bestellen, wenn sie einen mit 2,20 Euro frankierten, adressierten DIN A4- oder DIN C4-Rückumschlag beifügen.

Den Bestellschein der bvkj.Service GmbH finden Sie unter:

<http://www.kvb.de/Abrechnung/Verguetungsvertraege/f/>

12. Welche Leistungen werden durch die Abrechnungsnummern umfasst?

Die Abrechnungsnummern 81102, 81120 und 81121 umfassen jeweils Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation im Hinblick auf die jeweilige Früherkennungsuntersuchung.

13. Was sind Ziele und Schwerpunkte der jeweiligen Früherkennungsuntersuchung?

Ziele und Schwerpunkte der **U10** sind unter Zugrundelegung der vom Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ) definierten Inhalte Aspekte von Schulleistungsstörungen, Sozialisations- und Verhaltensstörungen, Zahn-, Mund- und Kieferanomalien und Medienverhalten.

Im Rahmen der **U11** erfolgt die Früherkennungsuntersuchung unter Zugrundelegung der vom Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ) definierten Inhalte der Schulleistungsstörungen, Sozialisations- und Verhaltensstörungen, Zahn-, Mund- und Kieferanomalien, Medienverhalten und Pubertätsentwicklung.

Bei der **J2** bestehen die Ziele und Schwerpunkte der Untersuchung unter Zugrundelegung der vom Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ) definierten Inhalte in der Beachtung medizinischer Risiken im Bereich von Schilddrüsenerkrankungen und Diabetes, Körperhaltung und Fitness, Sozialisations- und Verhaltensstörungen, Entwicklung der Sexualität, Medienverhalten sowie des Umgangs mit Drogen.

14. Welche Patienten können an den Verträgen teilnehmen?

Die Verträge gelten für teilnehmende Versicherte der TK bzw. der Knappschaft, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.